



Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bankenverordnung vom 30. April 2014¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen von den Schwellenwerten nach Anhang 3 abweichende Einteilungen vornehmen.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement prüft in Zusammenarbeit mit der FINMA mindestens jedes fünfte Jahr die Schwellenwerte nach Anhang 3 für die Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a–c. Es orientiert sich dabei an der längerfristigen Entwicklung der Markttotale aller Banken in der Schweiz und beantragt dem Bundesrat allfällige Anpassungen.

Art. 12 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Bank stellt auf Stufe Einzelinstitut und Gruppe sicher, dass neue Verträge oder Änderungen an bestehenden Verträgen, die ausländischem Recht unterstehen oder einen ausländischen Gerichtsstand vorsehen, nur vereinbart werden, sofern die Gegenpartei einen Aufschub der Beendigung von Verträgen nach Artikel 30a BankG anerkennt. Die FINMA kann regeln, für welche Arten von Verträgen ein solcher Aufschub erforderlich ist und für welche nicht.

SR

¹ SR 952.02

Gliederungstitel nach Art. 42

4a. Kapitel: Privilegierte Einlagen sowie privilegierte Einlegerinnen und Einleger

Art. 42a Privilegierte Einlagen
(Art. 37a Abs. 1 und 7 BankG)

¹ Privilegierte Einlagen sind:

- a. Forderungen von Einlegerinnen und Einlegern nach Artikel 42c gegenüber einer Bank, die:
 1. als Saldo auf Konten bei einer Bank gebucht sind und auf eine staatliche oder von einer Zentralbank herausgegebene Währung lauten, oder
 2. auf Gold, Silber, Platin oder Palladium lauten und bei denen die Einlegerin oder der Einleger einen ausschliesslichen oder alternativen Anspruch auf Leistung in einer staatlichen oder von einer Zentralbank herausgegebenen Währung hat;
- b. Kassenobligationen der Bank, die in der Bilanz der Bank als solche verbucht sind und auf den Namen der Einlegerin oder des Einlegers bei der Bank verwahrt sind;
- c. in Auftrag gegebene und dem Konto der Einlegerin oder des Einlegers belastete Zahlungen im Zahlungsverkehr, welche die Bank oder deren Konto bei einer Verrechnungs- oder Korrespondenzstelle im Zeitpunkt der Anordnung der Schutzmassnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e-h BankG oder des Konkurses noch nicht verlassen haben;
- d. Zahlungen im Zahlungsverkehr zugunsten einer Einlegerin oder eines Einlegers, die bei einer Bank oder auf deren Konto bei einer Verrechnungs- oder Korrespondenzstelle vor der Anordnung der Schutzmassnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e-h BankG oder des Konkurses eingetroffen sind, aber noch nicht dem Konto der Einlegerin oder des Einlegers gutgeschrieben wurden.

² Als auf Konten gebucht im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten auch Termin- und Tagesgelder.

³ Keine privilegierten Einlagen sind insbesondere:

- a. auf die Inhaberin oder den Inhaber lautende Forderungen;
- b. Kassenobligationen, die nicht bei der Bank verwahrt werden;
- c. vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen wie Ersatzforderungen für nicht vorhandene Depotwerte nach Artikel 16 BankG,
- d. Ansprüche oder Ersatzforderungen aus Derivaten;
- e. nachrichtenlose Vermögenswerte;
- f. Forderungen gegenüber der Bank, die nicht aus dem Bankgeschäft stammen.

⁴ Aufgelaufene Zinsen auf privilegierten Einlagen sind privilegiert, werden aber nicht nach Artikel 37b BankG aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausbezahlt.

Art. 42b Privilegierter Betrag

(Art. 37a Abs. 1 und 7 sowie 37b Abs. 1 BankG)

¹ Zur Feststellung der Höhe des nach Artikel 37a Absatz 1 BankG privilegierten Betrags der privilegierten Einlagen werden die einzelnen Kontosaldi zu Gunsten des Einlegers addiert.

² Hypotheken, Darlehen oder in anderen Konti vorliegende Überzüge sowie nicht gebuchte Zinsen und Gebühren zugunsten der Bank dürfen nicht berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie aufgelaufen, fällig oder verfallen sind.

Art. 42c Privilegierte Einlegerinnen und Einleger

(Art. 37a Abs. 7 BankG)

¹ Als privilegierte Einlegerin oder privilegierter Einleger gelten die aus dem Forderungsverhältnis mit der Bank berechnigte Vertragspartei oder die Einlegerin oder der Einleger der Kassenobligation, wie sie im Zeitpunkt der Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e-h BankG oder des Konkurses aus den Büchern der Bank ersichtlich sind.

² Nicht als privilegierte Einlegerin oder Einleger gelten:

- a. Finanzintermediäre nach dem BankG, dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018² (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴;
- c. ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Finanzintermediäre oder Versicherungsunternehmen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Säule-3a-Stiftungen) und Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtung nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁶ (Freizügigkeitsstiftungen);
- f. Kundinnen und Kunden von Wertpapierhäusern nach Artikel 41 FINIG, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kundinnen und Kunden keine Konten zur Abwicklung des Handels mit Effekten führen.

³ Steht eine Forderung einer Personenmehrheit zu, so gilt diese als eine eigene, von den einzelnen Personen der Personenmehrheit unabhängige Einlegerin. Sie kann den Höchstbetrag von Artikel 37a Absatz 1 BankG nur einmal für die gesamte Personenmehrheit geltend machen.

- 2 SR 954.1
- 3 SR 951.31
- 4 SR 961.01
- 5 SR 831.40
- 6 SR 831.42

⁴ Hält eine Einlegerin oder ein Einleger privilegierte Einlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank, so gilt sie oder er für diese als eigene, unabhängige Einlegerin beziehungsweise als eigener, unabhängiger Einleger.

Art. 42d Privilegierte Forderungen von Säule-3a- und Freizügigkeitsstiftungen

(Art. 37a Abs. 5 BankG)

¹ Banken, die Geldanlagen einer Säule-3a- oder Freizügigkeitsstiftung halten, müssen sich von der Stiftung schriftlich bestätigen lassen, dass diese die Verteilung der privilegierten Ansprüche der Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer und der Versicherten dokumentiert, wenn sie Geldanlagen bei mehreren Banken hat.

² Vorsorgerechtliche Ansprüche der Vorsorgenehmerin oder des Vorsorgenehmers gegenüber verschiedenen Säule-3a- und Freizügigkeitsstiftungen, die Einlagen bei der gleichen Bank haben, werden nicht zusammengezählt.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

Art. 42e Anschluss an die Selbstregulierung

(Art. 37h Abs. 1 BankG)

Die Bank muss dem Träger der Einlagensicherung das Gesuch um Anschluss mindestens drei Monate vor Entgegennahme von privilegierten Einlagen einreichen.

Art. 42f Bardarlehen an den Träger der Einlagensicherung

(Art. 37h Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 BankG)

Die Möglichkeit, dem Träger der Einlagensicherung zur Sicherstellung der Beitragsverpflichtung Bardarlehen zu gewähren, steht nur den Banken der Kategorien 4 und 5 zur Verfügung.

Art. 42g Vorbereitungshandlungen: Allgemeine Bestimmungen

(Art. 37h Abs. 3 Bst. d und 4 BankG)

¹ Banken müssen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit folgende Vorbereitungen treffen, um die Erstellung des Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einlegerinnen und Einleger und die Auszahlung nach den Vorgaben des Gesetzes zu gewährleisten:

- a. Infrastruktur: Sie stellen sicher, dass ein der Anzahl der Einlegerinnen und Einleger angemessenes IT-System und das nötige Personal zur Verfügung stehen. Es muss gewährleistet sein, dass allfällige Dienstleistungsverträge in diesem Rahmen aufrechterhalten bleiben.
- b. Prozesse: Sie legen standardisierte Abläufe fest, die insbesondere gewährleisten, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die Einlegerinnen und Einleger kontaktiert, deren Zahlungsinstruktionen eingeholt und diese verarbeitet werden können.

- c. Einlegerliste: Sie führen eine Einlegerliste (Art. 42i Abs. 1), die es der oder dem Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragten, der Konkursliquidatorin dem Konkursliquidator ermöglicht, innert 72 Stunden nach Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h BankG oder der Konkursliquidation die gesicherten Einlagen pro Einlegerin oder Einleger festzustellen.
- d. Summarische Aufstellung: Sie führen eine summarische Aufstellung der privilegierten Einlagen, die nicht in der Einlegerliste erfasst sind (Art. 42i Abs. 2). Einlagen bei ausländischen Geschäftsstellen sind als Gesamtsaldo der privilegierten Einlagen für die jeweilige Jurisdiktion auszuweisen.

² Die Vorbereitungshandlungen müssen mindestens alle fünf Jahre durch die Revisionsstelle geprüft werden. Die Einlegerliste muss alle zwei Jahre geprüft werden.

Art. 42h Vorbereitungshandlungen: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken und für Kleinbanken

¹ Systemrelevante Banken, die der Pflicht zur Erstellung eines Notfallplans nach Artikel 60 unterliegen, müssen die Anforderungen an die Infrastruktur und die Prozesse abweichend von Artikel 42g Absatz 1 Buchstaben a und b wie folgt erfüllen: Sie erstellen ein Konzept für den Fall, dass eine Sanierung scheitert. Die FINMA legt individuell entsprechend der konkreten Entwicklung der Sanierung fest, ab welchem Zeitpunkt die Bank die Vorbereitungshandlungen gemäss Konzept vornehmen muss. Sie berücksichtigt dabei das Geschäftsmodell, die Liquiditätssituation und die Anzahl der betroffenen Einlegerinnen und Einleger.

² Banken mit weniger als 2500 Einlegerinnen und Einlegern müssen nur eine Einlegerliste erstellen und eine summarische Aufstellung führen.

Art. 42i Einlegerliste und summarische Aufstellung
(Art. 37h Abs. 4 Bst. c und d BankG)

¹ Die Einlegerliste umfasst den Bestand aller gesicherten Einlagen der einzelnen Einlegerinnen und Einleger bei schweizerischen Geschäftsstellen der Bank.

² In der summarischen Aufstellung werden die privilegierten Einlagen aufgeführt, die nicht zu den gesicherten Einlagen gehören; sie umfassen:

- a. Einlagen nach Artikel 37a Absatz 1 BankG, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle gebucht sind;
- b. Einlagen nach Artikel 37a Absatz 5 BankG;
- c. Einlagen nach Artikel 42a Absatz 1 Buchstaben c und d;
- d. aufgelaufene Zinsen auf privilegierten Einlagen.

³ Der Träger der Einlagensicherung gibt das Format der Einlegerliste vor.

Art. 43 **Auszahlungsplan**
(Art. 37j BankG)

¹ Die oder der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidatorin oder Konkursliquidator (Beauftragte oder Beauftragter) ist nicht verpflichtet, die aufgrund der Einlegerliste in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Offensichtlich unberechtigte Forderungen werden nicht in den Auszahlungsplan aufgenommen.

² Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bücher nicht ordnungsgemäss geführt wurden, so kann die oder der Beauftragte die Einlegerinnen und Einleger auffordern, die Berechtigung ihrer Forderung nachzuweisen.

Art. 44 **Auszahlung der privilegierten Einlagen**
(Art. 37j BankG)

¹ Die oder der Beauftragte zahlt den Einlegerinnen und Einlegern gestützt auf den Auszahlungsplan die privilegierten Einlagen aus.

² Genügen die verfügbaren Mittel nicht zur Befriedigung sämtlicher in den Auszahlungsplan aufgenommener Forderungen, so werden die privilegierten Einlagen anteilmässig ausgezahlt.

³ An Dritte verpfändete oder sicherungszedierte Einlagen oder Einlagen auf Mietkautionenkonten werden ausbezahlt, wenn die Pfandgläubigerin oder der Pfandgläubiger zustimmt oder wenn dies gesetzlich oder vertraglich zulässig ist.

⁴ Die Forderungen der Säule-3a- und der Freizügigkeitsstiftungen werden an die betroffenen Stiftungen ausbezahlt.

Art. 44a **Information des Trägers der Einlagensicherung**
(Art. 37i BankG)

¹ Die FINMA informiert bei Anordnung einer Schutzmassnahme oder einer Konkursliquidation, welche die Auslösung der Einlagensicherung verursachen könnte, den Träger der Einlagensicherung soweit möglich vorab.

² Der Träger der Einlagensicherung stellt den Schutz der Vertraulichkeit sicher und regelt den Umgang mit Interessenkonflikten.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2 Abschnitts

Art. 63a **Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Bail-in-Bonds**
(Art. 30b Abs. 8 BankG)

Verbindlichkeiten aus Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit der Ausgabe von Bail-in-Bonds sind von der 5%-Obergrenze nach Artikel 30b Absatz 8 BankG ausgenommen.

*Gliederungstitel vor Art. 64***2. Abschnitt: Sanier- und Liquidierbarkeit***Art. 64 Abs. 5**Aufgehoben*

Art. 65 Gewährleistung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland
(Art. 9 und 25–37k BankG)

¹ Eine nach Artikel 124a ERV⁷ international tätige systemrelevante Bank muss ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland gewährleisten. Sie muss diese in einem Nachweis belegen und beschreibt darin die Massnahmen, die sie vorbereitet oder bereits umgesetzt hat, um die in Artikel 65a Absatz 2 aufgeführten Kriterien für die Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland zu erfüllen.

² Die international tätige systemrelevante Bank muss den Nachweis jährlich bis zum Ende des dritten Quartals aktualisieren und der FINMA einreichen. Die Bank muss der FINMA zudem wesentliche Änderungen in der Struktur, Organisation und im Geschäftsmodell unaufgefordert mitteilen. Die FINMA kann jederzeit eine Aktualisierung des Nachweises verlangen.

Art. 65a Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland
(Art. 9 und 25–37k BankG)

¹ Die FINMA beurteilt jährlich die Sanier- und Liquidierbarkeit der international tätigen systemrelevanten Bank im In- und Ausland auf der Grundlage des Nachweises nach Artikel 65.

- ² Die FINMA nimmt ihre Beurteilung insbesondere anhand folgender Kriterien vor:
- a. Die Bank verfügt über entflochtene Rechts- und Geschäftsstrukturen.
 - b. Die Bank verfügt dauernd über eine ausreichende externe und interne Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität, um namentlich die Bewilligungsvoraussetzungen einzuhalten.
 - c. Die Bank ist ständig in der Lage, den Liquiditätsbedarf für den Fall einer Sanierung oder Liquidation abzuschätzen und die entsprechende Deckungskapazität zu analysieren, und sie gewährleistet die Bewirtschaftung der in der Finanzgruppe verfügbaren Sicherheiten.
 - d. Die Bank gewährleistet die operationelle Kontinuität im Fall einer Sanierung oder Liquidation.
 - e. Die Bank gewährleistet den Zugang zu den Finanzmarktinfrastrukturen im Fall einer Sanierung oder Liquidation.

⁷ SR 952.03

- f. Die Bank gestaltet vertikale konzerninterne finanzielle Verflechtungen zu Drittbedingungen aus und unterhält keine horizontalen konzerninternen finanziellen Verflechtungen.
- g. Die Bank verfügt ständig über die Fähigkeit zur zeitnahen Durchführung der notwendigen Bewertungen und Berichterstattungen für den Fall einer Sanierung oder Liquidation.
- h. Die Bank gewährleistet die operativen Voraussetzungen für die Sanierung oder Liquidation durch eine Forderungsreduktion oder Wandlung von Fremdin Eigenkapital unter Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*).
- i. Die Bank verfügt über einen Restrukturierungsplan, der die notwendigen Anpassungen im Geschäftsmodell berücksichtigt.

Art. 65b Massnahmen der FINMA bei Hindernissen für die Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken
(Art. 9 und 25–37k BankG)

¹ Stellt die FINMA bei einer international tätigen systemrelevanten Bank Hindernisse für ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland fest, so setzt sie eine Frist, innert der die Hindernisse zu beseitigen sind. Beseitigt die Bank diese nicht innert der Frist, so kann die FINMA ergänzende zusätzliche verlustabsorbierende Mittel nach Artikel 133 ERV oder einen Zuschlag nach Artikel 25 Absatz 1 LiqV⁸ festlegen sowie deren Höhe veröffentlichen.

² Die FINMA kann ausländische Aufsichts- und Insolvenzbehörden bei der Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit konsultieren und die Beurteilung dieser Behörden berücksichtigen.

3. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit

Art. 66

Die FINMA veröffentlicht jährlich ihre Beurteilung der Notfallplanung, der Stabilisierungsplanung und der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland der systemrelevanten Banken und informiert über den Stand der Abwicklungsplanung. Sie orientiert dabei über die wesentlichen Feststellungen.

⁸ SR 952.06

Gliederungstitel nach Art. 66

4. Abschnitt: Wesentliche Gruppengesellschaften systemrelevanter Banken mit Sitz in der Schweiz

Art. 66a Kapital und Liquidität
(Art. 3g Abs. 3 und 4 BankG)

¹ Die wesentlichen Gruppengesellschaften systemrelevanter Banken mit Sitz in der Schweiz sind angemessen mit Kapital und Liquidität auszustatten.

² Die FINMA setzt die Höhe unter Berücksichtigung der Sanierungsdauer und mit Blick auf Umfang und Art der erbrachten wesentlichen Dienstleistungen fest.

Art. 66b Organisation
(Art. 3g Abs. 3 und 4 BankG)

Die Leitungsorgane wesentlicher Gruppengesellschaften systemrelevanter Banken mit Sitz in der Schweiz sind so zu besetzen, dass Interessenkonflikte möglichst vermieden und die Interessen der wesentlichen Gruppengesellschaft im Fall eines Interessenkonflikts innerhalb der Finanzgruppe gewahrt werden.

Art. 66c Gewährleistung dauerhafter Dienstleistungserbringung
(Art. 3g Abs. 3 und 4 BankG)

Wesentliche Gruppengesellschaften systemrelevanter Banken mit Sitz in der Schweiz sind so zu organisieren, dass sie ihre wesentlichen Dienstleistungen zugunsten der Finanzgruppe im Fall einer Sanierung oder einer Liquidation weiterhin erbringen können. Insbesondere müssen sie:

- a. diese Dienstleistungen im Rahmen eines Leistungskatalogs inventarisieren;
- b. Verträge mit externen Dienstleistungserbringern, die mit der Erbringung dieser Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, sanierungs- und konkursfest ausgestalten und die Übertragbarkeit der Verträge sicherstellen;
- c. Abhängigkeiten zu internen und externen Dienstleistungserbringern im Ausland durch geeignete Massnahmen begrenzen.

Art. 69a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

¹ Die erste Prüfung durch die Revisionsstelle nach Artikel 42g Absatz 2 hat im sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

² Die Banken haben die Hinterlegung in Form von Wertschriften oder in bar oder die Gewährung des Bardarlebens gemäss Artikel 37h Absatz 3 Buchstabe c BankG innert 11 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzunehmen.

³ Für die erstmalige Erstellung des Nachweises der Sanier- und Liquidierbarkeit nach Artikel 65 gilt eine Übergangsfrist bis Ende Juni 2024.

⁴ Soweit bis Ende Juni 2024 bei einer nach Artikel 124a ERV⁹ international tätigen systemrelevanten Bank der maximal mögliche Rabatt nach den Artikeln 132 und 133 ERV in der Fassung vom 21. November 2018¹⁰ nicht erreicht ist, ist im Umfang der Unterschreitung eine Anforderung an ergänzenden zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln nach Artikel 133 ERV zu erfüllen. Die FINMA teilt der Bank deren Höhe mit.

II

Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁹ SR **952.03**

¹⁰ AS **2018** 5241

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 2, 4 und 5)

Kategorisierung der Banken

Kriterien (Schwellenwerte in CHF Mrd.)				
	Bilanzsumme	Verwaltete Vermögen	Privilegierte Einlagen	Mindesteigenmittel
Kategorie				
1	≥ 280	≥ 1625	≥ 32	≥ 20
2	≥ 115	≥ 815	$\geq 21,5$	≥ 2
3	≥ 17	$\geq 32,5$	$\geq 0,53$	$\geq 0,25$
4	$\geq 1,125$	$\geq 3,25$	$\geq 0,105$	$\geq 0,05$
5	$< 1,125$	$< 3,25$	$< 0,105$	$< 0,05$

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Pfandbriefverordnung vom 23. Januar 1931¹¹

Art. 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1 Bst. a Ziff. 10 und Abs. 7

¹ Das Pfandregister der Mitglieder einer Zentrale (Art. 21 des Gesetzes) setzt sich zusammen aus:

- a. einem Inventar, das für jeden Deckungsbestandteil mindestens aufführt:

10. *Aufgehoben*

⁷ Die Zentralen sind berechtigt, bei ihren Mitgliedern jederzeit Einsicht zu nehmen oder Auskunft zu erhalten über Daten des Pfandregisters der Mitglieder oder über weitere Daten, die zur Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten der Zentralen erforderlich sind.

Art. 14 Verwaltung der Deckung

¹ Die Deckung der Pfandbriefe und der Darlehen (Art. 17, 22 und 25 des Gesetzes) ist von allen andern Vermögenswerten abzusondern, als solche zu kennzeichnen, in Normal- und in Ergänzungsdeckung auszuscheiden und an einem sichern Ort im Inland aufzubewahren.

² Bei physisch vorhandener Deckung der Pfandbriefe und der Darlehen ist die Aufbewahrung zusammen mit anderen Vermögenswerten zulässig, wenn die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, damit die Deckung der Pfandbriefe und der Darlehen auf Anordnung der Zentrale, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde jederzeit und sofort separiert und der Zugriff gesperrt werden kann.

³ Bei treuhänderischer Verwaltung von Registerschuldbriefen gilt Absatz 2 sinngemäss.

⁴ Drittverwahrung und treuhänderische Verwaltung ist nur zulässig, wenn der Drittverwahrer oder der Treuhänder auf sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Sicherungs- und Zurückbehaltungsrechte, einschliesslich Pfandrechte und obligatorische Retentionsrechte, Leistungsverweigerungsrechte oder ähnliche Rechte in Bezug auf

¹¹ SR 211.423.41

die verwahrte Pfandbriefdeckung verzichtet. Auf Verlangen ist dieser Verzicht der Zentrale vorzuweisen.

Art. 14a Ergänzung der Deckung

¹ Als Geld, das im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes zur Ergänzung der Deckung verwendet werden kann, gelten gesetzliche Schweizer Zahlungsmittel, namentlich auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Ebenfalls anrechenbar sind auf Franken lautende Sichtguthaben bei Schweizer Banken.

² Als Ergänzung der Deckung im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes sind auch durch den Bund garantierte oder verbürgte börsenkotierte Schuldverschreibungen zugelassen.

Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1.1.4, 1.2.2–1.2.11

¹ Die beiden Pfandbriefzentralen haben drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen und zur Verfügung von Interessenten zu halten. Eine solche Bilanz ist mindestens wie folgt zu gliedern:

- 1.1.4 Geld
- 1.2.2 bei der SNB repofähige Effekten
- 1.2.3 Eigene Pfandbriefe
- 1.2.4 Obligationen Inland
- 1.2.5 Bankendebitoren auf Sicht
- 1.2.6 Bankendebitoren auf Zeit
- 1.2.7 Kassa, Giroguthaben
- 1.2.8 Eigene Liegenschaften
- 1.2.9 Zu tilgende Emissionskosten
- 1.2.10 Sonstige Aktiven
- 1.2.11 *Aufgehoben*

Art. 20 Einleitungssatz, Ziff. 1.1 Einleitungssatz, Ziff. 1.1.2

Die Erfolgsrechnung der beiden Zentralen ist mindestens wie folgt zu gliedern:

- 1.1.2 Freien Aktiven
 - 1.1.2.1 Hypothekaranlagen (andern Gülten, Schuldbriefen, Grundpfandverschreibungen)
 - 1.1.2.2 bei der SNB repofähige Effekten
 - 1.1.2.3 Eigenen Pfandbriefen
 - 1.1.2.4 Obligationen Inland
 - 1.1.2.5 Bankendebitoren

1.1.2.6 Sonstigen Aktiven

Gliederungstitel nach Art. 21

Va. Informationen durch die beauftragte Person bei Massnahmen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

Art. 21a

¹ Ordnet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) gegen ein Mitglied einer Pfandbriefzentrale Massnahmen nach den Artikeln 40 und 40a des Gesetzes an, kann die von der FINMA beauftragte Person der Pfandbriefzentrale alle Auskünfte erteilen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die beauftragte Person informiert die Pfandbriefzentrale regelmässig über den Stand des Verfahrens, soweit sie davon betroffen sind.

2. Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹²

Gliederungstitel nach Art. 40

3. Titel: Erforderliche Eigenmittel sowie zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

Gliederungstitel nach Art. 47e

1b. Kapitel: Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

Art. 47f Schuldinstrumente von Kantonalbanken gemäss Art. 30b Abs. 6 BankG

¹ Kantonalbanken können zusätzlich zu den erforderlichen Eigenmitteln Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen nach Artikel 30b Absatz 6 BankG ausgeben.

² Diese Schuldinstrumente müssen die Anforderungen von Artikel 126a erfüllen sowie zusätzlich folgende Ausgabebedingungen vorsehen:

- a. Die Gläubiger erhalten eine nachträgliche Kompensation, die sich nach der Forderungsreduktion, eingerechnet die aufgelaufenen und abgeschriebenen Zinsen, sowie nach dem Zinsbetrag richtet, der bis zur Endfälligkeit auf dem Betrag zu bezahlen gewesen wäre, um den die Forderung reduziert wurde;
- b. Die nachträgliche Kompensation muss eine maximale Zeitdauer und einen Mechanismus für die Ausrichtung vorsehen, die dem Sanierungskonzept für die Kantonalbank und dem Gesamtbetrag der nachträglichen Kompensation Rechnung tragen; die Zeitdauer beträgt wenigstens zehn Jahre;

¹² SR 952.03

c. Die Kantonalbank:

1. darf eine Kompensation nur leisten, wenn sie nach deren Zahlung die regulatorischen Anforderungen erfüllt,
2. muss eine Kompensation leisten, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen von Ziffer 1 über einen definierten Kapitalpuffer verfügt, und
3. darf keine Ausschüttungen oder Abgeltungen an die Eigentümer vornehmen, bevor die Kompensation nach Buchstabe a vollständig ausgerichtet worden oder die Zeitdauer nach Buchstabe b abgelaufen ist.

³ Vor der Ausgabe von Schuldinstrumenten nach diesem Artikel muss die Kantonalbank der FINMA die Ausgabebedingungen sowie ein zusammen mit dem Kanton ausgearbeitetes Sanierungskonzept zur Genehmigung vorlegen. Das Sanierungskonzept muss insbesondere darlegen:

- a. den Mechanismus für die Ausrichtung der nachträglichen Kompensation einschliesslich dessen Form, Modalitäten und rechtliche Durchführbarkeit;
- b. inwiefern eine Abschreibung der Schuldinstrumente im Rahmen der Sanierung durchführbar ist und die gesetzlichen Anforderungen, namentlich jene von Artikel 30c Absatz 1 Buchstabe b BankG, erfüllt;
- c. die Eckwerte einer allfälligen Beteiligung des Kantons an der Sanierung der Kantonalbank.

Art. 127a Abs. 1^{bis}

^{1bis} Ebenfalls nach Absatz 1 angerechnet werden können von Kantonalbanken ausgegebene Bail-in-Bonds, welche die Voraussetzungen nach Artikel 47f erfüllen.

Art. 132 Abs. 1–3 und 5

¹ Systemrelevante Banken müssen dauernd zusätzliche Mittel halten, um eine allfällige Sanierung und Liquidation nach dem elften und zwölften Abschnitt BankG¹³ sicherzustellen.

² Die Anforderung an diese zusätzlichen Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung, bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129, sowie nach den zusätzlichen Eigenmitteln nach Artikel 131b. Sie beträgt bei einer:

- a. international tätigen systemrelevanten Bank:
 1. für Einheiten, die systemrelevante Funktionen ausüben (Art. 124 Abs. 3 Bst. a): 62 Prozent der Gesamtanforderung und der zusätzlichen Eigenmittel auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut,
 2. auf den Stufen oberste Einheit einer Finanzgruppe (Art. 124 Abs. 3 Bst. b) sowie bedeutende untergeordnete Finanzgruppen (Art. 124

Abs. 3 Bst. c), sofern nicht die Anforderung von Ziffer 1 zur Anwendung kommt: 75 Prozent der Gesamtanforderung und der zusätzlichen Eigenmittel,

3. auf Stufe Einzelinstitut einer Bank nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe c oder d die Summe aus:
 - den Nominalbeträgen von zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln, die an Tochtergesellschaften weitergegeben werden
 - 75 Prozent der Gesamtanforderung und der zusätzlichen Eigenmittel, mit Ausnahme von zu konsolidierenden Beteiligungen, einschliesslich des in gleicher Weise erfassten regulatorischen Kapitals und von Risiken aus gruppeninternen Beziehungen und
 - 30 Prozent der für diese Einheit konsolidiert geltenden Anforderungen;
- b. nicht international tätigen systemrelevanten Bank: 40 Prozent der Gesamtanforderung und der zusätzlichen Eigenmittel.¹⁴

³ Die zusätzlichen Mittel sind in Form von Bail-in-Bonds zu halten, welche die Anforderungen nach Artikel 126a erfüllen. Vorbehalten bleiben die Absätze 4–7 und Artikel 132b.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 132a Besondere Bestimmungen für international tätige systemrelevante Banken

¹ Für Einheiten nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe b–d von international tätigen systemrelevanten Banken darf die Höhe der Anforderungen an die zusätzlichen Mittel unter Berücksichtigung der Anforderungsreduktion aufgrund präferierter Anrechnung von Kernkapital und Wandlungskapital nach Artikel 132 Absatz 4 weder 3,75 Prozent bei der Leverage Ratio noch 10 Prozent bei der RWA-Quote unterschreiten.

² Die Reduktion der Anforderungen darf nicht dazu führen, dass die Umsetzung des Notfallplans gefährdet wird.

³ Hält eine Bank die zusätzlichen Mittel in Form von Kapital nach Artikel 132 Absatz 4, so wird ihr dieses bis zu einer maximalen Höhe von 2 Prozent bei der Leverage Ratio und bis zu einer maximalen Höhe von 5,8 Prozent bei der RWA-Quote im Sinne von Artikel 132 Absatz 4 bevorzugt angerechnet. Die Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit nach den Empfehlungen des Financial Stability Board¹⁵ sind einzuhalten.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4623).

¹⁵ Total Loss-Absorbing Capacity Term Sheet vom 9. November 2015

*Art. 132b*¹⁶ Besondere Bestimmungen für Banken mit Staatsgarantie oder ähnlichem Mechanismus

Verfügt eine nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie oder über einen ähnlichen Mechanismus, so gilt die Anforderung nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe b im Umfang des garantierten Betrags:

- a. bis auf maximal die Hälfte der erforderlichen 40 Prozent als erfüllt;
- b. als vollumfänglich erfüllt, wenn der FINMA im Krisenfall die entsprechenden Mittel unwiderruflich innert kurzer Frist unbelastet zur Verfügung stehen; die FINMA entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 133 Ergänzende zusätzliche verlustabsorbierende Mittel für international tätige systemrelevante Banken

Die FINMA kann nach Artikel 65b Absatz 1 BankV¹⁷ bei Hindernissen für die Sanier- und Liquidierbarkeit für Einheiten nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstaben b–d von international tätigen systemrelevanten Banken ergänzende zusätzliche verlustabsorbierende Mittel verlangen. Artikel 132 Absatz 4 gilt sinngemäss.

Gliederungstitel nach Art. 148m

7. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 148n

¹ Bis Ende Juni 2024 beträgt die Anforderung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach Artikel 132 Absatz 2 bei einer:

- a. international tätigen systemrelevanten Bank:
 1. für Einheiten, die systemrelevante Funktionen ausüben (Art. 124 Abs. 3 Bst. a): 62 Prozent der Gesamtanforderung und der zusätzlichen Eigenmittel auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut,
 2. auf den Stufen oberste Einheit einer Finanzgruppe (Art. 124 Abs. 3 Bst. b) sowie bedeutende untergeordnete Finanzgruppen (Art. 124 Abs. 3 Bst. c), sofern nicht die Anforderung von Ziffer 1 zur Anwendung kommt: 100 Prozent sowohl der Gesamtanforderung abzüglich eines Rabatts nach Artikel 133 in der Fassung vom 21. November 2018¹⁸ als auch der zusätzlichen Eigenmittel,
 3. auf Stufe Einzelinstitut einer Bank nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe c oder d die Summe aus:
 - den Nominalbeträgen von zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln, die an Tochtergesellschaften weitergegeben werden

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5241).

¹⁷ SR 952.02

¹⁸ AS 2018 5241

- 100 Prozent sowohl der Gesamtanforderung abzüglich eines Rabatts nach Artikel 133 in der Fassung vom 21. November 2018 als auch der zusätzlichen Eigenmittel, mit Ausnahme von zu konsolidierenden Beteiligungen, einschliesslich des in gleicher Weise erfassten regulatorischen Kapitals und von Risiken aus gruppeninternen Beziehungen und
 - 30 Prozent der für diese Einheit konsolidiert geltenden Anforderungen;
- b. nicht international tätigen systemrelevanten Bank: 40 Prozent der Gesamtanforderung und der zusätzlichen Eigenmittel.
- ² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bestehende zusätzliche Eigenmittel nach Artikel 131b werden für die Bemessung der Anforderung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach Artikel 132 Absatz 2 nicht berücksichtigt.

Anhang 2, Ziff. 5.2–5.4

Ziffer Positionsklassen (SA-BIZ) mit der Möglichkeit zur Verwendung externer Ratings	Ratingklassen									
	1	2	3	4	5	6	7	ohne Rating	fest	
5.2 Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung								–	20%	
5.3 Forderungen nach Artikel 37h Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 BankG von Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ¹⁹ gegenüber dem Träger der Einlagensicherung									20%	
5.4 Rückzahlungsforderungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung nach Auslösung der Einlagensicherung (Art. 37i BankG)									100%	

3. Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012²⁰

Art. 18 Abs. 3

³ Bei der Berechnung der LCR berücksichtigen die Banken ihre jeweiligen Anteile am Maximalbetrag als «unwiderrufliche Einzahlungsverpflichtung zur Mittelbeschaffung gegenüber dem Träger der Einlagensicherung» nach Anhang 2 Ziffer 8.1.5.

¹⁹ SR 952.02

²⁰ SR 952.06

Art. 20b Abs. 3 Bst. a

³ Eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie oder ein ähnlicher Mechanismus wird zur Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen angerechnet, wenn die Garantie oder der Mechanismus:

- a. nach Artikel 132b ERV²¹ zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel berücksichtigt wird; und

Anhang 2, Ziffer 8.1.5

Abflusskategorien	Abflussrate (in Prozent)
8.1 Nicht beanspruchter Teil bedingt widerruflicher und unwiderruflicher Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sowie synthetisch konstruierter, vergleichbarer Transaktionen:	
8.1.5 gegenüber der schweizerischen Einlagensicherung in Form einer unwiderruflichen Einzahlungsverpflichtung zur Mittelbeschaffung	10

4. FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008²²

Ingress

gestützt auf die Artikel 15, 24 Absatz 5 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²³ (FINMAG)

sowie Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²⁴,

Art. 5 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Gebührenpflichtig ist, wer:

- ^{bis}. als Beaufsichtigte oder Beaufchtigter nach Massgabe der Finanzmarktgesetze durch die FINMA geprüft wird;

Art. 8 Abs. 3 und 5

³ Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren, Prüfungen und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person.

21 SR 952.03
 22 SR 956.122
 23 SR 956.1
 24 SR 172.010

⁵ Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Prüfungen, die einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten aufweisen, kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Art. 9 Gebührensuschlag

Die FINMA kann einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr für Verfügungen, Aufsichtsverfahren, Prüfungen und Dienstleistungen erheben, die sie auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlässt, durchführt oder verrichtet.

Art. 10 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung bei Prüfungen und Aufsichtsverfahren

Für Prüfungen und Aufsichtsverfahren, die ohne Verfügung enden, richten sich Rechnungsstellung und Gebührenverfügung nach den Regeln für Dienstleistungen gemäss Artikel 11 AllgGebV ²⁵.

Art. 16 Abs. 3

³ Die jährliche Grundabgabe nach Absatz 1 wird um 3000 Franken je Vermögensverwalter oder Trustee erhöht, für den nach Artikel 83 Absatz 1 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019²⁶ die laufende Aufsicht ausschliesslich im Rahmen der Gruppenaufsicht ausgeübt wird.

Art. 18 Abs. 2

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz ist das Gesamtvolumen der Abschlüsse des dem Abgabjahr vorangehenden Jahres massgebend, die den Handelsplätzen gemeldet werden müssen.

Art. 20 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- e. 600 Franken für schweizerische und für ausländische kollektive Kapitalanlagen pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen;

²⁵ SR 172.041.1

²⁶ SR 954.11

Anhang Ziff. 1, 1.1, 1.1a, 1.2, 1.4, 1.6a, 1.10, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.11

in Franken

1 Bereich der Banken und Wertpapierhäuser

- | | | |
|------|---|----------------|
| 1.1 | Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Bank oder Wertpapierhaus oder als Zweigniederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Wertpapierhauses (Art. 2 und 3 BankG ²⁷ ; Art. 5 und 41–51 des Finanzinstitutesgesetzes vom 15. Juni 2018 [FINIG]) | 10 000–100 000 |
| 1.1a | Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vertretung ausländischer Banken und Wertpapierhäuser (Art. 2 BankG; Art. 58 FINIG) | 5 000–30 000 |
| 1.2 | Verfügung über die Erteilung einer Zusatzbewilligung für Banken oder Wertpapierhäuser und Verfügung über eine qualifizierte Beteiligung (Art. 3 Abs. 5 und 3 ^{ter} BankG; Art. 8 und 11 Abs. 5 FINIG) | 1 000–30 000 |
| 1.4 | <i>Aufgehoben</i> | |
| 1.6a | Verfügung über die Bewilligung einer Änderung von wesentlicher Bedeutung bei Banken oder Wertpapierhäusern (Art. 8a Abs. 2 BankV ²⁸ ; Art. 8 Abs. 2 FINIG) | 200–4 000 |
| 1.10 | Meldung über die geplante Errichtung einer Präsenz oder die Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland (Art. 3 Abs. 7 BankG und Art. 20 BankV; Art. 15 FINIG) | 1 000–30 000 |
| 2.4 | Verfügung über die Genehmigung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder des Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. a–d und 2 KAG) | 1 000–10 000 |
| 2.5 | Verfügung über die Genehmigung der Änderung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder des Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Art. 16 und 27 KAG) | 500–5 000 |
| 2.6 | Verfügung über die Genehmigung zum Angebot einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 15 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 120 KAG) | 1 000–10 000 |

²⁷ SR 952.0

²⁸ SR 952.02

	in Franken
2.7 Verfügung über die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderung der Dokumente einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)	300–5 000
2.11 Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	1 000–5 000